

selbstverständlich nur heißen: was monatlich nicht öfter als einmal den Abonnenten zugeht, bei ihnen erscheint; wie die einzelnen Bogen und Nummern der Monatschrift bei dem Verleger gedruckt werden, ob wöchentlich eine Nummer oder sonst wie, ist für die Steuerpflichtigkeit gleichgültig. Die unglückliche Idee des unglücklichen Gesetzes ist ja überhaupt, nicht das periodisch Gedruckte, sondern das in kürzeren als monatlichen Perioden den Abonnenten Zugehende zu besteuern.

Wir glauben nicht, daß hierüber irgend ein Zweifel stattfinden kann, noch daß von irgend einer Steuerbehörde eine entgegengesetzte Ansicht aufgestellt ist, und thun daher nicht wohl, Zweifel noch wach zu rufen, wo das Gesetz deutlich mit unseren Wünschen übereinstimmt. □

**Deutscher Zeitungs-Katalog 1861.** Verzeichniss von 2400 in Deutschland und den angrenzenden Ländern erscheinenden periodischen Schriften mit Einschluss der politischen Zeitungen, Tage-, Wochen- und Intelligenzblätter. Herausg. von Heinrich Hübner. (Geschlossen Ende December 1860.) gr. 8. (VI u. 146 S.) Leipzig 1861, Hübner.

In dem vorliegenden neuen Jahrgang des Zeitungs-Katalogs finden sich die beiden früher erschienenen Lork'schen und Wuttig'schen Bearbeitungen vereinigt, unstreitig eine nützliche Veränderung, indem jetzt zu erwarten steht, denselben künftighin in kürzeren Fristen neu erscheinen zu sehen, was bei den zahlreichen Veränderungen, denen die periodische Literatur unterliegt, für den geschäftlichen Verkehr ein dringendes Bedürfnis ist. Die erste Abtheilung verzeichnet in systematischer Ordnung gegen 1100 wissenschaftliche und Unterhaltungsschriften, die zweite aber über 1300 politische Zeitungen und Localblätter in alphabetischer Ortsfolge mit Notizen über Auflagenstärke, Inseraten- und Beilagenverhältnisse; eine nach den Ländern geordnete Uebersicht der Orte, in welchen politische Zeitungen etc. erscheinen, bildet den Schluß. Die Vollständigkeit und Genauigkeit des Werkes, dessen darf man sich zu dem bewährten Fleiße der Redaction (G. Wuttig u. H. Hübner) versehen, wird Niemand unbefriedigt lassen, der die Schwierigkeiten zu beurtheilen versteht, denen solche Arbeiten begegnen und die manchmal selbst der größten Beharrlichkeit Trotz bieten; die Herausgeber erklären sich auch bereit, Mittheilungen über vorkommende Aenderungen und Fehler dankend entgegenzunehmen, was im allgemeinen Interesse wohl beachtet zu werden verdient. Das Schriftchen ist gut ausgestattet und geschickterweise auf Schreibpapier gedruckt, um Nachträge und Berichtigungen eintragen zu können; nur bleibt zu beklagen, die Cartonnage nicht geheftet, sondern nur geleimt zu sehen, was sich schon beim flüchtigen Durchblättern unangenehm bemerklich macht und bei einem Handbuche doppelt hätte vermieden werden sollen. Wir wünschen demselben die freundlichste Aufnahme des Buchhandels.

#### Miscellen.

Frankfurt a. M., 28. Febr. In der heutigen Sitzung der Bundesversammlung ist dem Vernehmen nach nur ein Gegenstand von allgemeinerem Interesse vorgekommen, nämlich die Mittheilung der württembergischen Regierung bezüglich der jüngst erlassenen Verordnung in Presssachen (wird ehestens im Börsenbl. abgedruckt). Dieselbe bezieht sich auf §. 2. des Bundespressgesetzes von 1854, wo es heißt: „Die Entziehung der Concession kann nicht nur infolge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen“, und faßt die Entziehung der Concession nicht mehr obligatorisch, sondern nur facultativ

auf. Die württembergische Regierung verbindet damit den Wunsch, daß auch die Gesetzgebungen anderer Staaten den fraglichen Punkt in dieser Weise auffassen möchten.

(Dtsch. Allg. Ztg.)

Messgelder und Zahlungslisten. — Alle für die Leipziger Ostermesse bestimmten Messgelder und Zahlungslisten müssen in der Woche vor Jubilate, also für 1861 spätestens am 18. April, womöglich aber früher, in den Händen der Commissionäre sein, wenn sie in der nöthigen Ordnung, woran jeder Handlung nothwendig gelegen sein muß, expedirt werden sollen. Der technische Gang des Messgeschäfts erfordert dies aufs dringendste. Der Commissionär kann nämlich nicht jede Liste dem einzelnen Verleger zur Quittung einzeln vorlegen, sondern, ehe die Abrechnung und Auszahlung vorgenommen wird, sind sie sämmtlich — mancher Commissionär hat deren 70 und mehr zu besorgen — erst systematisch durch die Börsen-Zahlungszettel, welche wiederum mit den Listen verglichen werden müssen u. s. w., zu vereinigen. Damit nun diese zeitraubende Vereinigung möglich sei, muß eine jede Handlung dafür sorgen, daß am bemerkten Termine die Gelder und die Liste, welche doppelt zu senden ist, wenn der Committent ein quittirtes Exemplar retour wünscht, hier eintreffen. Gelangt die Liste erst in die Hände des Commissionärs, nachdem die Abrechnung auf der Börse bereits begonnen hat, so muß nothwendig deren Erledigung bis zu dem letzten Börsentage, Mittwoch vor Pfingsten, den 15. Mai, verschoben werden und auf die Messcirculation verzichtet, ein Umstand, der bekanntlich die größten Störungen im Geschäftsverkehr zur Folge haben und die ungünstigsten Ansichten über die Säumigen entwickeln kann. (Schulz' Adreßbuch 1861. S. 102.)

Rüge. — Wie sich die Leser dieses Blattes erinnern werden, so hat Hr. Kautenberg in Mohrungen erst vor einigen Monaten zu der öffentlichen Klage Anlaß gegeben, durch ein Circular an Privatpersonen die Rechte der Sortimentere verlegt zu haben. Dasselbe schloß mit den Worten: „In allem, was ich denke und treibe, tritt bei mir der treue, innige Menschen- und Vaterlandsfreund zum Vorschein in That und Wirksamkeit, der ich über 30 Jahre hinaus den besten Theil meines Lebens schon zugewandt und auch den Rest so verleben will etc.“ und diesem Vorhaben entsprechend ist schon wieder von einer ähnlichen „Patriotischen Bitte“ d. d. 15. Febr. zu melden, „gerichtet an alle Königl. Preuß. Herren Postbeamte um eine gefällige und freundliche Theilnahme an der Verbreitung des Preuß. Vaterlandsbuches: Leben und Wirken Friedr. Wilhelm IV. König von Preußen“. Hr. Kautenberg bittet darin, „in allen Häusern und Familien durch für die Sache eifrige Boten zu Bestellungen anregen zu lassen“, und bewilligt dafür den „hochverehrten Herren Postbeamten“ Vergünstigungen, wie sie eben nur dem Sortimentshandel gegenüber üblich sind. Auf der einen Seite sieht man denselben in der Verfolgung seines Zweckes bombastisch den patriotischen Tugenden huldigen, und auf der andern die Treue gegen seine Berufsgenossen mit Füßen treten; eine widerliche Erscheinung, von der es aber gleichwohl geboten erscheint allgemeine Kenntniß zu geben.

Notiz für den Sortimentersbuchhandel. — An der Spitze der Nr. 6. der bei Hrn. Boffelmann in Berlin erscheinenden Landw. Annalen findet sich u. a. folgende Notiz: „Wir erlauben uns dabei ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß Diejenigen, welche einer raschen Beförderung ihrer Exemplare